

Satzung der Mbonda Lokito Kongo/Kinshasa Kinderhilfe e.V.

Version 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Mbonda Lokito Kongo/Kinshasa Kinderhilfe“.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzte Form „e.V.“ Er ist in das Vereinsregister Würzburg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Würzburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein Mbonda Lokito Kongo/Kinshasa Kinderhilfe e.V. ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sofern diese nicht selbst gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur unmittelbaren Verfolgung vorstehender mildtätiger Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auf

1. die Unterstützung von erheblich bedürftigen Einzelpersonen i. S. d. § 53 Nr. 1 AO – bedürftig sind danach solche Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustandes der Hilfe Anderer bedürfen.
2. die Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Einzelpersonen i. S. d. § 53 Nr. 1 AO.

Die mildtätigen Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch die Information der Öffentlichkeit und einzelner Personen über die allgemeine Lebenssituation und die Lebensumstände in der Demokratischen Republik Kongo, die vom Verein zur Verbesserung oder Bewältigung dieser Situation und Lebensumstände vorgesehenen und geleisteten Hilfsmaßnahmen, sowie die Beschaffung von Mitteln für Hilfsaktionen und die Begleitung und Betreuung von Personen vor Ort.

Für die genannten Zwecke bedient sich der Verein geeigneter Personen und Institutionen vor Ort, die rechtlich und tatsächlich in die Tätigkeit des Vereins einbezogen werden

ONGD Mbonda Lokito Mosungi (MLM)
Avenue Mbenza 8, Quartier Lutendele-Mafuta
Commune de Mont Ngafula, Ville de Kinshasa
République Démocratique du Congo

Zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auf die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes fördert und betreibt der Verein soziale und kulturell Bildung und Verständigung zwischen Kongolesen und Deutschen durch Seminar- und Workshop, Vorträge, Projekte, Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Verein kann Zuschüsse, Spenden, Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, die er im Sinne des § 2 der Satzung verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein anfallenden angemessenen Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied, einem Kassierer und einem Schriftführer.

Der Verein wird grundsätzlich immer durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Satzung des Mbonda Lokito Kongo/Kinshasa Kinderhilfe e.V.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege telefonischer oder schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung.

Diese darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig. Diese hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamts an den Förderverein Uni Kinshasa e.V., Institut für Organische Chemie, Am Hubland, D- 97074 Würzburg, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Melanie Weisenberger
- Schatzmeisterin -

André Mabilia-Mwaka
- Vorstandsvorsitzender -